

Es gibt eine ganz andere Sorge, die sowohl in den Debatten als auch in den eingeholten Meinungen sehr deutlich geworden ist: Es ist die Sorge, ob die Stiftung jenseits ihrer Existenz- und Substanzsicherung auch in Zukunft wichtige soziale Aufgaben erfüllen und finanzieren kann. Diese Sorge bezieht sich auf Aufgaben, die wegen der gesetzlich festgelegten Zweckbestimmung durch eine Stiftungsförderung nicht sichergestellt werden können.

Auf die entscheidende Frage, die Sie in Ihrem Antrag stellen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, gab es keine einfache Antwort; es gab kein klares Ja und kein klares Nein. Man muss sehr deutlich sagen: Sowohl die Landesregierung als auch das Parlament nehmen diese Aufgabe sehr ernst. An Anerkennung fehlt es nicht. Jedoch kann man erst in einer Gesamtschau, je nach den jährlichen Möglichkeiten des Haushalts, im Lichte des Ganzen eine dezidierte Entscheidung treffen. Von daher glaube ich nicht, dass eine Regelung in Form eines Gesetzes wirklich zielführend ist.

Wenn es keine gesetzliche Regelung gibt, bedeutet dies meines Erachtens keine Schwächung der Stiftung oder gar ein Ignorieren ihrer verdienstvollen Arbeit oder eine geringere Anerkennung. Es gibt aber gute Gründe, um zu sagen: Wir müssen jährliche Regelungen treffen. Die gesetzlichen Entscheidungen darüber, in welcher Höhe Mittel aufgewendet werden, obliegen jeweils dem Haushaltsgesetzgeber, also dem Landtag. Ich glaube, es wird auch in Zukunft möglich sein, die Aufgabe der Stiftung Wohlfahrtspflege und die Möglichkeiten, die sie uns allen in der sozialen Arbeit hier im Land Nordrhein-Westfalen bietet, so zu unterstützen, dass dies weiter eine tragfähige Arbeit sein wird, auch ohne eine gesetzliche Regelung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir damit die Beratung schließen und zur Abstimmung kommen können.

Wir stimmen über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge **Drucksache 13/4048** ab, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/2942 in zweiter Lesung abgelehnt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

9 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2854

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2280

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/4073

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Meinecke das Wort.

Hans-Peter Meinecke (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir lesen heute den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes in der Form der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform.

Worum geht es hier? - Es geht im Wesentlichen neben redaktionellen Änderungen u. a. um die geschlechterspezifische Form und Anpassung an Bestimmungen anderer Gesetze wie Strafgesetzbuch, Waffengesetz, BtM-Gesetz, Ausländergesetz und andere, insbesondere um Änderungen von Eingriffsbefugnissen im Rahmen der Videoüberwachung, um Datenerhebung durch Videoaufnahmen zum Eigenschutz, um Aufzeichnungen beim Notruf 110, um Rasterfahndungen und um Platzverweisungen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich im Einzelnen kurz auf die Veränderungen eingehen.

Bei der polizeirechtlichen Eingriffsbefugnis der Videoüberwachung zur Verhinderung von Straftaten ist die Einengung auf bestimmte Straftatengruppen weggefallen. Der § 15 a legt nun fest - ich zitiere aus dem Gesetzentwurf -, dass die Polizei - ich füge hinzu - "nur die Polizei" auch in Zukunft einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten be-

günstigt, per Video beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen kann, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

Die Anordnung trifft der Polizeibehördenleiter für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung der Aktion ist möglich. Die Aufzeichnung muss nach 14 Tagen gelöscht werden, sofern sie nicht zur Strafverfolgung benötigt wird. In dem Fall, dass eine Strafverfolgung eingeleitet wird, wird dann die weitere Behandlung gemäß Strafprozessordnung erfolgen.

Dieser Paragraph hat eine Neuerung, weil er automatisch nach fünf Jahren außer Kraft tritt. Das heißt, wenn er sich bewährt hat, muss er neu in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Mit diesen Bestimmungen wird der Polizei bei Bedarf eine handhabbare Eingriffsbefugnis zur taktischen Fernbeobachtung bestimmter kriminogener Örtlichkeiten gegeben. Wie auch die Anhörung bewiesen hat, betrachtet die Polizei diese Möglichkeit als eine von vielen möglichen Maßnahmen, die ihr zur Verfügung stehen, aber - das ist wichtig - im entsprechenden Einzelfall wegen der Besonderheit z. B. der Örtlichkeiten als unverzichtbares Instrument der Kriminalitätsbekämpfung.

Die ausschließliche - es ist wichtig, dass man das erwähnt - Aufgabenzuweisung auf die Polizei regelt damit auch die Kostenträgerschaft dieser Maßnahme. Auch hier ist also für die Kommunen weiterhin kein Platz, sich in diese Maßnahme einzuklinken.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, neu ist auch die Möglichkeit, dass die Polizei zur Eigensicherung eine Datenerhebung durch Video durchführen darf. Das Einschreiten mit laufender Videokamera bei der Kontrolle von Fahrzeugen und Personen ist ein Versuch, der andernorts schon durchgeführt worden ist, der sich bewährt hat. Ob und wann in Nordrhein-Westfalen diese Kontrollmöglichkeit eingeführt wird, hängt natürlich mit dem Haushalt zusammen. Das werden wir dann sehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Vorrichtung im Streifenwagen eingebaut ist und dass die Aufnahmen für die Betroffenen erkennbar sein müssen. Die zu erfassenden Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass aufgezeichnet wird.

Die Löschung muss unverzüglich nach Wegfall des Grundes, also nach Beendigung des Einsatzes

erfolgen, sofern die Aufnahme nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus strafprozessualen Gründen genutzt werden sollen. Allerdings muss dann zunächst die nachträgliche richterliche Feststellung der Rechtmäßigkeit erfolgen, um als Beweismittel benutzt zu werden.

Eine nachträgliche spezialgesetzliche Legalisierung ist die Einführung des neuen Absatzes 5 in § 24. Hier wird nun ausdrücklich erlaubt, Anrufe über Notrufeinrichtungen, z. B. die Nr. 110, aufzuzeichnen. Andere Telefonaufzeichnungen müssen zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Das heißt, nicht allgemein und grundsätzlich darf bei der Polizei aufgezeichnet werden, sondern hier muss eine Begründung vorliegen, wenn an anderen Apparaten eine solche Maßnahme durchgeführt wird. Aber auch hier können die Aufzeichnungen wieder zur Strafverfolgung oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bei Erforderlichkeit genutzt werden.

Ein wesentlicher neuer Punkt für die Rasterfahndung ist § 31, wodurch rechtlich einwandfreie und anwendbare Kriterien geschaffen werden, wie sie aus der Praxis erforderlich wurden.

Die Voraussetzung einer gegenwärtigen Gefahr für diese doch einen gewissen Zeitraum umfassende Maßnahme der Rasterfahndung war, wie Gerichte feststellten, eigentlich nicht erfüllbar, insbesondere wegen der tatsächlichen und technischen Vorbereitung einer solchen Maßnahme, denn die gegenwärtige Gefahr beinhaltet immer auch eine zeitliche Dringlichkeit.

Eine weitere wichtige Änderung des § 34 erfolgt durch die Einfügung des Abs. 2, der nun die Platzverweisung in vielen Fällen handhabbarer und umsetzbarer macht. So kann die Platzverweisung in Zukunft für einen bestimmten Bereich - hier: Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde - und für einen Zeitraum bis zu drei Monaten festgelegt werden. Das ist wichtig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in diesem Gebiet eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird.

Ergänzende Vorschriften zur Verwertung sichergestellter Sachen und zur Verhängung von Zwangsgeldern runden die Änderung des Polizeigesetzes ab. Eine Übertragung bestimmter Vorschriften auf das Ordnungsbehördengesetz ist natürlich nicht vergessen worden, weil das für die Arbeit der Ordnungsbehörden genauso wichtig ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aufgrund der Beratungen des letzten Jahres - das hat insgesamt über ein Jahr gedauert - und aufgrund des Ergebnisses des Sachverständigengesprächs ist die

SPD-Fraktion zu der Überzeugung gelangt, dass der heute zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf, der durch Änderungen seitens der Koalitionsfraktionen noch weiter an die Bedürfnisse der Polizei angepasst wurde, in Übereinstimmung mit der Verfassung, den wesentlichen Grundsätzen des Datenschutzes und den Notwendigkeiten der Praxis steht.

Alles in allem erfüllen die Änderungen die Prinzipien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die gesetzlichen Schranken sind unserer Meinung nach ausreichend und notwendig. Die Einwände der Datenschutzbeauftragten und anderer Kritiker des Gesetzentwurfs wurden ausführlich gewürdigt und berücksichtigt. Die angehörten Polizeipraktiker und Vertreter der Gewerkschaften befürworten den Gesetzentwurf.

Wir sind davon überzeugt, dass heute eine sehr ausgewogene Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen zu verabschieden ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, dass der CDU die Änderungen und Verschärfungen nicht weit genug gehen, der FDP wiederum zu weit, wie aus der Beratung des Ausschusses zu erkennen war, ist ein Indiz für die Ausgewogenheit der Bestimmungen. Ich bitte daher um Zustimmung. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Meinecke. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt Herr Kress das Wort.

Karl Kress (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute gleichzeitig den Gesetzentwurf der CDU und die modifizierte Vorlage der Landesregierung. Wir haben schon im Innenausschuss gesagt, dass wir den Entwurf der Landesregierung als einen Schritt in die richtige Richtung bewerten und die grundsätzliche Bereitschaft der Koalitionsfraktionen begrüßen, endlich die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung von Präventionstechniken zu schaffen.

Landesregierung und Koalitionsfraktionen ziehen damit die Konsequenzen aus dem Expertengespräch vom 16. Januar 2003. In diesem Gespräch haben die Experten, insbesondere die Praktiker - die Vertreter der Polizeigewerkschaften -, nachdrücklich eine Änderung des Polizeigesetzes gefordert. Ob die Gewerkschaft der Polizei, die Deutsche Polizeigewerkschaft oder der Bund der Kriminalbeamten - alle haben gleichermaßen gefordert, dass eine Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten polizeirechtlich zulässig ist. Die GdP weist darauf hin, dass nach den Erfah-

rungen anderer Länder mithilfe der Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten künftig die typischen Delikte wie Diebstahl, Körperverletzung oder Sachbeschädigung besser bekämpft werden können.

Genau diese Aussagen haben wir auch bei der Begründung unserer drei Initiativanträge zur Einführung der Videotechnik gemacht. Ich erinnere an die Drucksachen: 13/274 aus dem Jahr 2001, 13/495 aus dem Jahr 2002 und 13/2280 aus dem Jahr 2003. Die Begründungen sind von der Landesregierung vom Tisch gefegt worden, und Sie, sehr geehrter Herr Innenminister, haben somit eine schnellere Umsetzung der polizeilichen Forderungen verhindert.

Noch im Herbst 2001 hat Herr Innenminister Dr. Behrens gesagt, dass es sich bei der von mir als Beispiel geschilderten Erfolgsstory der Videoüberwachung in der Stadt Leipzig um bloße Behauptungen handelt und dass unter dem Strich keine Minderung der Kriminalität zu erwarten sei. Herr Innenminister, heute wissen wir, dass diese Ihre Bewertungen und Vermutungen verworfen werden müssen.

Tatsächlich zeigen die Ergebnisse aus Leipzig, aber auch aus kleineren Städten wie Limburg oder größeren Städten wie z. B. unserer Bundeshauptstadt Berlin den großen Präventionserfolg der Videotechnik - Ergebnisse, die auch mit denen aus den Flächenländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein, Brandenburg oder Bayern übereinstimmen.

Auch die wissenschaftlichen Auswertungen unserer eigenen Pilotprojekte in Bielefeld, im Ravensberger Park und auch im Nordpark zeigen eindeutig die Wirkung des Videoschutzes. Die statistisch gesicherten Eckdaten zeigen videoabhängige Rückgänge der Straftaten um ca. 30 %. Die Wirkung des Videoschutzes bei der Kriminalitätsreduzierung ist somit grundsätzlich belegt. Das ist plausibel und wurde im Rahmen des Projektes Bielefeld bei einer speziellen Bürgerbefragung von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern nach objektiven Kriterien, aber auch gefühlsmäßig bestätigt. Die Menschen hatten nach Einsatz der Videokameras ein deutlich positiveres Sicherheitsgefühl.

Weil nach einem Jahr Videokontrolle die Kriminalität erheblich zurückging, wurden die Kameras abgeschaltet. Nach dem Abschalten der Kameras ging das Sicherheitsgefühl und damit auch ein Stück Lebensqualität wieder verloren, und die Zahl der Delikte stieg tatsächlich wieder an. Von einem Schildbürgerstreich sprachen viele Bürger,

die kein Verständnis für diese Anordnung hatten. Umso weniger können wir heute nachvollziehen, dass auf dem Altar der Koalitionäre der durchaus gute Gesetzentwurf der Landesregierung kastriert wurde.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Sie, meine Damen und Herren von den Koalitionsfraktionen, schlagen bei dem Einsatz der Videotechnik nunmehr eine Genehmigungsbefristung auf ein Jahr vor. Diesem Änderungsantrag werden wir nicht zustimmen. Er ist einfach kontraproduktiv und widerspricht allen Erkenntnissen, insbesondere dem Bielefelder Ergebnis.

Auch aus fiskalischer Sicht ist diese Vorgabe ein Hemmnis, die Technik vor Ort anzuschaffen. Die Polizeibehörden sollen aus ihrem ohnehin reduzierten Budget die Anlagen bezahlen - mit der Unsicherheit, dass sie sie nach einem Jahr wieder abbauen müssen.

Meine Damen und Herren, wir haben durch das zögerliche Verhalten der Koalitionsfraktionen schon sehr, sehr viel Zeit verloren und sind im Ländervergleich zu inakzeptablen Zahlen in der Kriminalitätsstatistik gekommen. Die katastrophale Zunahme der Zahl der Delikte bei gleichzeitigem Rückgang der Aufklärungsquote ist der schlagende Beweis dafür, dass die Organisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen dringend verbessert werden muss.

Dies gilt auch für die Forderung, Videokameras in Streifenwagen zügig zu installieren. Das Testprojekt in Rheinland-Pfalz und der Einsatz in anderen Ländern haben deutlich gezeigt, wie sinnvoll es ist, zum Schutz der Beamten Verkehrskontrollen generell auf Videoband aufzuzeichnen. Die Wirkung ist absolut unbestritten. Man muss es nur wollen. Völlig unverständlich ist für mich, dass wir unsere Polizeibehörden zurzeit mit geleasteten Fahrzeugen ohne Videotechnik ausstatten.

Meine Damen und Herren, es ist höchste Zeit, dass wir endlich das Notwendige tun und verstärkt gegen die zunehmende Kriminalität in Nordrhein-Westfalen vorgehen. Dazu gehört aber auch die Bereitschaft, die neuen Techniken optimal einzusetzen - wie die Videoüberwachung, die doch unstrittig der präventiven Bekämpfung der Straßensriminalität dient und, wie gesagt, in anderen Bundesländern außerordentlich erfolgreich durchgeführt wird.

Weil immer wieder von den doch relativ sicheren Städten in Nordrhein-Westfalen gesprochen wird, auch hierzu einige Anmerkungen:

Bei der räumlichen Verteilung von Deliktzahlen im Ländervergleich, aber auch im Städtevergleich ist das Umland mit großstädtischen Einzugsbereichen mit zu bewerten. Grundsätzlich gilt: Je größer die Gemeinde, umso höher ist auch der prozentuale Straftatenanteil. Großstädte ab 500.000 Einwohnern mit relativ hohen Deliktzahlen heben sich von Gemeinden unter 50.000 Einwohnern mit relativ niedrigen Deliktzahlen ab - ausgedrückt in Häufigkeitszahlen, d. h., es wird die Zahl der Fälle je 100.000 Einwohner registriert. In Großstädten, die kein dörflich strukturiertes Umland haben - wie häufig in den Ballungszentren von Nordrhein-Westfalen -, verteilt sich die Kriminalität ganz anders als in Städten mit dörflichem Umfeld; denn hier wird Kriminalität aus den Dörfern in die Stadtzentren verlagert.

Konkrete, statistisch gesicherte Aussagen bieten im Ländervergleich die Steigerungsraten der Delikte, die Aufklärungsquoten und die Häufigkeitszahlen jeweils im Vergleich zum Vorjahr. Gestatten Sie mir, hierzu einige Zahlen zu nennen.

Die Häufigkeitszahl der Delikte bezogen auf 100.000 Einwohner liegt in Nordrhein-Westfalen bei 8.099, in Bayern bei 5.630, in Baden-Württemberg bei 5.643, in Sachsen bei 7.678 und in Thüringen bei 6.889. Das ist angesichts der Strukturen alles gar nicht so dramatisch.

Anders ist das im Hinblick auf die Aufklärungsquoten: 2001 lag sie in Nordrhein-Westfalen bei 48,2 %, 2002 bei 46,6 %, und das bei einer Deliktsteigerung von 6,2 %. In Bayern betrug die Aufklärungsquote 64,1 % im Jahr 2001 und 63,8 % im Jahr 2002, und das bei einer Deliktveränderung von minus 1,3 %. Man kann das beliebig fortsetzen: Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg - in all diesen Flächenländern liegen die Aufklärungsquoten bei 60 %. Die exakten Zahlen liegen mir vor.

Sie sehen, meine Damen und Herren, in den anderen großen Flächenländern sind die Eckdaten zur Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung - und das ist für uns doch eigentlich das vorrangige Ziel - eindeutig besser als in Nordrhein-Westfalen. 44 % weniger Delikte in Bayern und Baden-Württemberg, bezogen auf 100.000 Einwohner, sowie steigende Aufklärungsquoten bei besseren Ausgangswerten weisen darauf hin, dass wir in Nordrhein-Westfalen enorme Verbesserungspotenziale haben.

In Anlehnung an das Positionspapier der 14 neuen SPD-Landtagsabgeordneten sage ich: Hier ist mehr drin! Jawohl, meine Damen und Herren, bei der Videotechnik ist mehr drin. Man muss es nur

wollen. Darum unsere Bitte: Bleiben Sie nicht auf halber Strecke stehen! Stimmen Sie dem weitergehenden Antrag der CDU-Landtagsfraktion heute zu. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Kress. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt der Kollege Engel das Wort.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Edith Müller)

Horst Engel (FDP): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Regierungsentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes und auch der Antrag der CDU-Fraktion hierzu werden von der FDP-Fraktion trotz der ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungen - z. B. Speicherdauern, Überprüfungszeiträume, Dokumentierung und Geltungsdauer - mit Ausnahme eines einzigen Punktes abgelehnt. Die FDP-Fraktion unterstützt ausschließlich den Videoeinsatz der Polizei bei Verkehrskontrollen, um die Sicherheit der Beamten beim Einschreiten zu erhöhen.

Die wesentlichen Punkte - außer den gesetzlichen Teilen, auf die sich Herr Meinecke hier konzentriert hat - sind die Rasterfahndung und die Videoüberwachung. Deshalb konzentriere ich mich auf diese beiden Punkte.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung senkt die Hürden für die Rasterfahndung. Anlass sind die Menschen verachtenden Anschläge vom 11. September 2001. Anlass ist auch die neue Bedrohung durch den internationalen islamistischen Terrorismus. Nach Auffassung der FDP-Fraktion verlangt die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus keine Aufrüstung eines so stumpfen Instrumentes wie der Rasterfahndung. Sie verlangt vielmehr eine neue Sicherheitsarchitektur, eine verknüpfende Verbindung auf der oberen Netzwerkebene, so, wie meine Fraktion und die Fachverbände sie seit dem 11. September 2001 verlangen. Herr Dr. Behrens, dafür müssen Sie sich in der IMK stark machen! Das lohnt sich.

Ich möchte nur daran erinnern: Die Rasterfahndung, in der Zeit der RAF entwickelt, hat sich schon damals als unscharfes Instrument herausgestellt und nur zu einem einzigen Treffer, zu einer einzigen Festnahme geführt.

Die Rasterfahndung ist vor allem bei der Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus nichts anderes als eine einfache, simple Schleppnetzmethode, bei der Sie nicht wissen,

wie groß die Maschen sein sollen und wo Sie fischen wollen.

Ergebnis - in Anführungszeichen -: Alles nur Beifang, und noch dazu zu einem hohen Preis. Daten Millionen unbeteiligter unschuldiger Bürger landen zum Abgleich in den Fahndungscomputern.

Die von Ihnen ausgedachten Lösungsfristen sind nur Ausdruck eigener Unsicherheit, Ausdruck eines schlechten Gewissens. Dass dabei die Grünen, Frau Düker, mitmachen, ist der schlagende und für jedermann sichtbare und endgültige Beweis, dass sich die Grünen als Wächter für Bürger- und Freiheitsrechte verabschiedet haben. Man nennt das auch anders: Machterhalt um jeden Preis. Dazu reichen wir nicht die Hand. Die FDP lehnt die Ausweitung der Rasterfahndung ab.

Zur Videoüberwachung: Mit Düsseldorf, Köln, Dortmund und Essen liegen im bundesdeutschen Städtevergleich vier der acht gefährlichsten Städte Deutschlands in Nordrhein-Westfalen.

Herr Innenminister, statt die überbordende Polizeiverwaltungs- und -führungsbürokratie zu verschlanken - Sie kennen das -, mit dem frei werdenden Personal Kommissariate und Streifen dienst zu verstärken, eine erkennende Fahndung aufzubauen und so den Überwachungsdruck wirksam zu erhöhen, wollen Sie nun Kriminalitätsbrennpunkte mit Videokameras aufrüsten, den Verbrechen also - in Anführungszeichen - manhaft mit optischen Zierleisten entgegentreten. Dabei ist es eine alte Binsenweisheit: Zierleisten leisten nichts und zieren wenig.

Videoüberwachung, ohne wirklich Personal bereitzuhalten, um eingreifen zu können, unterscheidet sich in nichts von Ihrer Methode, Herr Innenminister, Polizeiwachen zu schließen oder zu Anlaufstellen herunterzustufen und auf Autobahnen seit einigen Monaten leere Streifenwagen abzustellen.

(Theo Kruse [CDU] meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

- Ich kann diese Zwischenfrage nicht zulassen, Herr Kruse, weil ich so viel Zeit nicht mehr habe.

Vizepräsidentin Edith Müller: Herr Engel, wir würden Ihre Zeit anhalten.

Horst Engel (FDP): Wir machen das am Ende, wenn ich durch bin.

Vizepräsidentin Edith Müller: Dann bitte schön, Herr Engel.

Horst Engel (FDP): Vielen Dank, Frau Präsidentin.

So werden Sie in unseren Städten mit Sicherheit viele unbeteiligte und unschuldige Menschen in Ihren Videoanlagen speichern, aber unsere Städte nicht wirklich sicherer machen. Auch das ist Ausdruck von Ohnmacht einer seit Jahren verfehlten Innen- und Sicherheitspolitik.

In der Anhörung fanden wir unsere Auffassung durch viele Beiträge der Sachverständigen bestätigt. Der Nachweis der Erforderlichkeit wurde nicht erbracht.

Herr Kollege Kress, das Datenmaterial aus dem Versuch Ravensberger Park - Sie haben sich darauf bezogen - ist zu dünn. Es reicht nicht aus zu einer so weit reichenden Konsequenz.

Schon im Innenausschuss hat Kollege Meinecke den viel sagenden Hinweis gegeben - ich zitiere -: Wenn es nach einem Jahr nicht gelänge, einen Kriminalitätsbrennpunkt zu entschärfen, müssten andere Maßnahmen getroffen werden, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen. Sie zäumen das Pferd von der verkehrten Seite auf. Sie schaffen Scheinsicherheit.

Frau Kollegin Düker mahnte in der gleichen Sitzung zur verbalen Abrüstung und legte den Schwerpunkt ihrer Argumentation darauf, das Instrument der Videoüberwachung handhabbarer zu machen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Ja!)

Frau Düker, auch so sterben Freiheitsrechte. Sie sterben scheinchenweise, und zwar immer nur scheinchenweise.

(Monika Düker [GRÜNE]: Lauschangriff!)

Anders ist es beim Einsatz von Videokameras im Streifenwagen, um z. B. bei Verkehrskontrollen die Sicherheit der Polizeibeamten beim Einschreiten zu erhöhen. Herr Innenminister, dieser Videoeinsatz und nur dieser Videoeinsatz lässt sich auch mit dem in der Polizei nach wie vor gültigen Führungsgrundsatz begründen - ich zitiere -:

"Die Polizei sichert sich selbst und schützt andere."

Da greift das Instrument. Das unterstützt die FDP ausdrücklich. Herr Innenminister, prüfen Sie einmal mit diesem Führungsgrundsatz Ihr gesamtes Videoprojekt. Wo findet der Schutz der Bevölkerung statt? Wo ist der Sicherheitsgewinn? Sie machen im Wesentlichen im Kern den Menschen etwas vor. Sie bieten nur Scheinsicherheit, denn im Ernstfall haben Sie nicht das Personal, um so-

fort einschreiten zu können. Sie können es sich auch nicht von den Bäumen pflücken, Sie haben es einfach nicht mehr. Sie kennen Ihre Mangelverwaltung.

Es rächt sich, dass Sie es über Jahre zugelassen haben, dass inzwischen beinahe jeder siebte Beschäftigte in der Polizei in die Polizeiverwaltungs- und -führungsbürokratie hineingewachsen ist. Die Zahl der Straftaten steigt. Das ist Ihre Verantwortung. Deshalb lehnt die FDP die Änderung des Polizeigesetzes insgesamt ab.

Herr Kruse, ich habe noch eine Minute. - Bitte, Frau Präsidentin.

Vizepräsidentin Edith Müller: Wir halten die Zeit auch an. - Bitte schön, Herr Kruse.

Theo Kruse (CDU): Herr Kollege Engel, ist Ihnen bekannt, dass die FDP in Baden-Württemberg eine ganz andere Sicht der Dinge hat und dort ausdrücklich die Videoüberwachung unterstützt bzw. kennen Sie den Gesetzentwurf der FDP in Baden-Württemberg? Der sieht anders aus als das, das Sie hier vorgetragen haben.

Horst Engel (FDP): Herr Kollege Kruse, das ist mir bekannt. Dort ist man z. B. dabei, die Polizei in einer Weise zu organisieren, wovon wir deutlich abraten. Wir sind in Nordrhein-Westfalen, stehen mit den Kollegen in Stuttgart in Baden-Württemberg in engem Kontakt und teilen die dortige Auffassung nicht. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Engel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Düker das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Was wird mit diesem Gesetzentwurf konkret verändert? Ich beziehe mich direkt auf den Hauptpunkt Videoüberwachung. Zwei Dinge gilt es hervorzuheben:

Erstens. Die Voraussetzung für den Einsatz von Videokameras in der alten Fassung war geknüpft an die berühmten Straftaten von erheblicher Bedeutung. Jetzt haben wir eine Regelung: Statt der Beschränkung auf diese Straftaten kann Videoüberwachung möglich werden, wenn de facto ein Kriminalitätsbrennpunkt vorhanden ist.

Meine Damen und Herren, das Ziel des Gesetzgebers der letzten Legislaturperiode - mithin derselbe wie in dieser - ist hiermit nicht signifikant verändert worden. Herr Engel, ich bin in der Tat

der Auffassung, dass es in der Umsetzung handhabbarer und konkreter gemacht wurde. Schauen wir uns diesen Straftatenkatalog alter Fassung im Einzelnen an, dann wird klar, wie absurd diese Regelung war.

Was finden wir in dieser Liste als Voraussetzung für die Videoüberwachung, wohlgermerkt auf öffentlichen Plätzen? - Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug, Untreue, Bankrott, unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen, Gewässerverunreinigung und etliche andere Umweltdelikte.

Hier hilft uns eine Videokamera wirklich nicht weiter. Oder wollen Sie an den Flussufern Videokameras aufstellen, um die Einleitungen zu überprüfen? Ich weiß nicht, ob das Sinn macht - geschweige denn, dass es gar nicht auf öffentlichen Plätzen stattfindet. Das legt doch nahe, dass hier eine Rechtsgrundlage bestand, die in der Tat nicht handhabbar war und etwas absurd anmutete.

Aber wir finden in dieser Liste auch Drogenhandel, gefährliche Körperverletzung und schweren Diebstahl. Darum geht es doch, meine Damen und Herren. Seien wir doch einmal realitätsnah. Wir haben hier nicht die Hürden signifikant gesenkt, wie es auch immer wieder behauptet wird. Wir haben das Ganze aber praktikabler gemacht. Denn was ist das Ziel? Worum geht es? Es geht darum, im Einzelfall zur Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten nicht als Allheilmittel, sondern zur Unterstützung eine Kamera aufzustellen. Woran knüpfe ich das? Ich knüpfe das natürlich an einen Kriminalitätsbrennpunkt, der nicht gekennzeichnet ist durch Straftaten, die damit gar nichts zu tun haben. Nicht mehr und nicht weniger haben wir hier getan.

Und, meine Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen ist keine Insel. Schauen Sie in das Bundesdatenschutzgesetz. Auch da ist geregelt, welche Grundlagen es für öffentlich zugängliche Räume gibt. Wir alle werden tagtäglich von etlichen Kameras überwacht, in Kaufhäusern, Straßenbahnen, auf U-Bahnhöfen usw. Hier finden wir eine Grundlage, die eher weiter gefasst ist als das, was wir jetzt im Polizeigesetz formulieren. Denn hier wird eine Ermächtigung für Videoüberwachung u. a. an die Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke geknüpft. Das ist eine Generalklausel, von der ich denke, dass wir uns mit unserem Polizeigesetz auf jeden Fall nicht davon entfernen. Schauen Sie sich die anderen Länderregelungen an.

Vizepräsidentin Edith Müller: Frau Kollegin Düker, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Kruse zu?

Monika Düker (GRÜNE): Immer, Herr Kruse.

Vizepräsidentin Edith Müller: Bitte schön, Herr Kruse.

Theo Kruse (CDU): Verehrte Frau Kollegin Düker, können Sie grundsätzlich verdeutlichen, worauf Ihr Gesinnungswandel bzw. der Gesinnungswandel der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurückzuführen ist? Denn in der vergangenen Periode hat Ihr Vorgänger im Amt, Herr Roland Appel, die Videoüberwachung grundsätzlich abgelehnt. Sie sagen heute grundsätzlich Ja. Worauf ist Ihre veränderte Gesinnung zurückzuführen?

Monika Düker (GRÜNE): Das stimmt nicht ganz, Herr Kruse. Herr Appel hat es nicht abgelehnt, denn er hat seine Hand für diesen § 15 a hier gehoben und damit Videoüberwachung auch in Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Eine grundsätzliche Ablehnung hat meine Fraktion auch in der letzten Legislaturperiode hier nicht aufrechterhalten.

Ich kann das auch verstehen. Denn wir haben es mit einem Bürgerrechtseingriff zu tun. Dass man da Hürden einbaut, ist doch völlig klar. Wir wollen ja nicht wie Sie Grundrechtseingriffe komplett erlauben, ohne dass wir uns da an Verfassungsgrundsätze halten.

Dass aber in der Überprüfung dieser Straftatenkatalog einfach keinen Sinn macht, das hat auch keinen Gesinnungswandel hervorgerufen, sondern wir wollen einfach nur Gesetze verbessern. Es geht um Verbesserungen, Herr Kruse, und nicht um einen Gesinnungswandel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schauen wir uns die Länderregelungen an. Sie haben dankenswerterweise Baden-Württemberg erwähnt. Ich kann auch noch Rheinland-Pfalz nennen, Herr Engel. Auch da sitzen Sie noch mit in der Regierung. Da gibt es sogar eine Generalklausel zur Datenerhebung allgemein, die an die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten anknüpft. Sie ist sehr allgemein und, wie ich finde, auch rechtsstaatlich eher bedenklich. Das ist ein FDP-Land.

Meine Damen und Herren, wir bewegen uns, wie gesagt, nicht auf einer Insel. Wir haben hier eine strikte Bindung an Kriminalitätsbrennpunkte vorgenommen. Das heißt, dem Verhältnismäßig-

keitsgrundsatz ist hier Rechnung getragen worden. Es ist ein verfassungskonformes Gesetz. Es ist keine Grundlage für eine flächendeckende Videoüberwachung.

Was haben wir noch gemacht? Das ist mir persönlich sehr wichtig. In den Beratungen haben wir uns die Frage gestellt, was eigentlich Videoüberwachung zur Kriminalitätsbekämpfung bringt, und bewusst ein Gesetz auf Wiedervorlage gemacht. Mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen haben wir eine Befristung der einzelnen Versuche auf ein Jahr, die Befristung des gesamten Paragraphen auf fünf Jahre und eine Evaluierungsklausel nach vier Jahren für Rasterfahndung und Platzverweisung eingeführt.

Warum haben wir das gemacht? Der Gesetzgeber muss und soll die Gesetze, die er erlässt, immer auch auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen. Damit haben wir, so meine ich, eine neue Qualität geschaffen, die in keinem anderen Polizeigesetz eines anderen Bundeslandes so eingefügt wurde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese neue Qualität begrüße ich ausdrücklich. Dafür haben wir uns auch sehr eingesetzt.

Hier sind keine Bürgerrechte existenziell gefährdet. Herr Engel, das müssen auch Sie so sehen. Es ist aber auch kein Allheilmittel, wie es die CDU so gerne darstellt. Ich glaube, dass hier einigen Oberbürgermeistern, die das gerne in populistischen Äußerungen so verkünden, mit diesem Gesetz auch ganz klar gesagt wird, wo die Grenzen liegen und in welcher Form wir es für vertretbar halten, es einzusetzen.

Herr Kress, die wissenschaftlichen Belege, die Sie immer wieder anführen, gibt es explizit nicht. Genau deswegen, Herr Kress, haben wir ja auch die Wiedervorlage gemacht. Wir haben deshalb die Versuche befristet. Wir wollen uns in fünf Jahren anschauen, was es gebracht hat, und uns ernsthaft noch einmal überlegen, ob das wirklich Sinn macht, was wir da getan haben.

Herr Engel, wenn sich die FDP hier als Bürgerrechtspartei profilieren will, muss ich Ihnen wirklich sagen: Eine Partei, die vor fünf Jahren den großen Lauschangriff in die Welt gesetzt und dafür ihre Justizministerin geopfert hat und die jetzt mit anderen FDP-Kollegen vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die eigenen Parteibeschlüsse Klage führt, braucht uns hier keine Nachhilfe in Bürgerrechtspolitik zu geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht hat angefangen. Es ist klar - das wissen Sie auch -: In über fünf Jahren praktischer Anwendung des großen Lauschangriffs konnte dessen angebliche Unverzichtbarkeit zur Kriminalitätsbekämpfung, die die FDP damals ins Feld geführt hat, nicht belegt werden. Wir haben Defizite bei den Verfahren. Die Zweifel an der Erforderlichkeit sind eklatant.

Wer Bürgerrechte nur benutzt, um sich in der Opposition zu profilieren, der instrumentalisiert Bürgerrechte. Das finde ich nicht richtig. Ich glaube auch, dass Sie hier dem Vorwurf der Unglaubwürdigkeit zu Recht ausgesetzt sind - und zwar dem Vorwurf der Unglaubwürdigkeit als Bürgerrechtspartei, wenn nicht gar auch dem Vorwurf der Heuchelei. - Meine Damen und Herren, vielen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Düker. - Für die Landesregierung hat jetzt Innenminister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der am 9. Oktober 2002 von uns eingebrachte Gesetzentwurf zum Polizeigesetz war Gegenstand eingehender Ausschussberatungen. Außerdem ist eine Sachverständigenanhörung zur Videoüberwachung durchgeführt worden. Durch Fraktionsanträge hat der Entwurf Änderungen und Ergänzungen erfahren. Meine Vorredner sind bereits auf die Einzelheiten eingegangen, sodass ich mir und Ihnen eine Wiederholung erspare und nur kurz auf die große Linie des Gesetzentwurfes eingehe.

Uns lag daran, das im Jahr 1990 letztmals umfassend geänderte Polizeigesetz unseres Landes an die bestehenden Erfordernisse anzupassen und das Gesetz fortzuentwickeln. Dabei haben selbstverständlich die Ereignisse vom 11. September 2001 und die daraus resultierenden Diskussionen eine wichtige Rolle gespielt. Das Gesetz sollte für die Bewältigung der polizeilichen Aufgaben im wohl verstandenen Sinne handhabbarer gemacht werden, ohne dabei Freiheitsrechte abzubauen. Ich glaube, dass wir wohl abgewogen und unsere gesteckten Ziele insgesamt erreicht haben. Ich will nur die Kernpunkte nennen.

Erstens: Die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten wird verbessert - also nicht flächendeckend nach englischem Vorbild, sondern ganz gezielt so, dass es auch Sinn macht.

Zweitens: Bei Polizeikontrollen sind zum Schutz von Beamten Videoaufnahmen von Personen und Fahrzeugen erlaubt.

Drittens: Vor allem zur Bekämpfung von gewalttätigen Gruppen wie beispielsweise Rechtsextremisten und Hooligans darf unsere Polizei künftig längerfristige Aufenthaltsverbote verhängen. Meine Damen und Herren, das ist mit Blick auf Großereignisse, wie sie vor der Tür stehen - nicht zuletzt die Fußballweltmeisterschaft 2006 in unserem Lande -, auch notwendig.

Letztens - um nur die wichtigsten Punkte anzusprechen -: Die Rasterfahndung wird auf eine neue und präzisere Rechtsgrundlage gestellt; denn auch die Erfahrungen im Umgang mit der letzten Rasterfahndung haben gezeigt, dass es hier einen Veränderungsbedarf gibt.

Dieses sorgfältig beratene Gesetz steht im Kontext der Polizeigesetze der anderen Länder mustergültig dar, so wage ich zu behaupten, meine Damen und Herren. Es ist praxisnah und an manchen Stellen sogar bahnbrechend neu, z. B. bei der Rasterfahndung. Sie wissen, dass es darüber bundesweite Diskussionen in allen Ländern gegeben hat. Dabei bleiben wir aber klar den rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet.

Ich will nun in der Kürze der Zeit im Hinblick auf diese rechtsstaatlichen Grenzen noch die Regelung über die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten kurz ansprechen, weil dieser Aspekt im Ausschuss und auch heute wieder eine besondere Rolle gespielt hat. Mit dieser Regelung haben wir uns auch besonders schwer getan. Herr Kollege Brendel von der FDP und heute auch der Sprecher der FDP, Herr Engel, haben es so dargestellt, als ob das Gesetz eine übermäßige Freiheitseinschränkung mit sich bringe, und ausgeführt, die Freiheit sterbe scheibchenweise.

Meine Damen und Herren, das darf nicht so stehen bleiben - erstens aus den von Frau Düker genannten Gründen, und zweitens ist es in der Sache falsch. Wir führen die Videoüberwachung jetzt doch nicht neu ein. Das muss man klar sagen, meine Damen und Herren. Wir hatten bereits eine Regelung in § 15 a. Diese Regelung hat sich aber eben gerade nicht bewährt. Deswegen war es aus Gründen der polizeilichen Praxis und auch aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, hier für Klarstellungen zu sorgen.

In der Regelung der Absätze 2 und 3 des alten Gesetzes ist ganz überwiegend ein unzulässiger Eingriff in das Strafverfahrensrecht gesehen worden. Das haben wir jetzt repariert. Außerdem ist jetzt viel klarer herausgearbeitet, dass die Video-

überwachung eben nur an Kriminalitätsbrennpunkten zulässig ist und nicht allüberall in unseren Städten. Für die praktischen polizeilichen Bedürfnisse haben wir jetzt allgemein auf Straftaten abgestellt, wie das auch die Regelungen aller anderen Länder weithin tun. Dabei sind die strengen Einrichtungsvoraussetzungen allerdings beibehalten worden.

Nehme ich jetzt noch die Änderungen dazu, die diese Vorschrift durch die Beratungen im Innenausschuss erfahren hat - Veränderung der Speicherdauer, nämlich Verkürzung auf 14 Tage; Entscheidung über die Einrichtung durch die jeweilige Behördenleiterin bzw. den Behördenleiter und nicht durch irgendjemanden in der Behörde; Dokumentation der Maßnahme; Überprüfung der Voraussetzungen nach einem Jahr und gegebenenfalls Verlängerung, also neue Entscheidung von Jahr zu Jahr; schließlich Außer-Kraft-Treten der gesamten Vorschrift nach fünf Jahren -, dann kann man angesichts solcher rechtsstaatlicher Begrenzungen nun wahrlich nicht mehr von einem Sterben der Freiheit auf Raten sprechen. Das müsste auch der Letzte einsehen, meine Damen und Herren.

Ich glaube, wir haben hier eine praktikable Regelung geschaffen, die zum Schutz unserer Bürger nun auch eingesetzt werden muss. Dieses Ziel will ich noch einmal ganz klar herausstellen. Wie mir scheint, geht das in der Diskussion um die Bürgerrechte manchmal etwas unter. Der Bürger hat doch nicht nur Anspruch auf die Wahrung seiner Freiheitsrechte; unsere Bürgerinnen und Bürger haben auch Anspruch darauf, dass wir ihnen die Sicherheit organisieren und garantieren.

(Theo Kruse [CDU]: Wohl wahr!)

- Nun noch zu Ihnen, Herr Kruse: Das, was Sie im Ausschuss gegen die Jahresfrist für die Überprüfung der Maßnahme Videoüberwachung ausgeführt haben, die von der Behördenleitung doch jeweils wieder verlängert werden kann, ist mir ebenso wenig klar geworden wie das, was Herr Kollege Kress hier und heute dazu gesagt hat. Es ist doch bei jeder dieser Maßnahmen ganz selbstverständlich, dass eine solche gewichtige und in Freiheitsrechte eingreifende polizeiliche Maßnahme von Zeit zu Zeit auf weitere Notwendigkeit hin überprüft werden muss. Eine Überprüfung muss geschehen, ob das nun im Gesetz steht oder nicht. Wir schreiben es ins Gesetz und geben Zeiträume vor, und das halte ich für richtig. Das ist in der Praxis bisher allüberall und nicht nur in Nordrhein-Westfalen so gehandhabt worden. Wir machen daraus einen rechtlich verbindlichen Grundsatz.

Eines ist allerdings sicher: Diese Vorschrift ist weit von den fast voraussetzungslosen Vorstellungen Ihres Gesetzentwurfes entfernt, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU. Ich glaube, das muss auch so sein. Mit dem, was wir hier formuliert haben, ist es uns meines Erachtens gelungen, die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit - um noch einmal diese beiden Pole zu nennen - zu wahren. Ich finde, dass wir mit dem Gesetz in der Gestalt, die es jetzt gefunden hat, sehr zufrieden sein können. Damit kann unsere Polizei arbeiten, ohne dass Bürgerrechte unangemessen eingeschränkt werden. Ich danke dem hohen Hause für dieses Arbeits- und Beratungsergebnis. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen erstens ab über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform in **Drucksache 13/4073**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/2854 in der Fassung der Beschlüsse anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist **Ziffer 1** der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen so **angenommen** worden und der Gesetzentwurf der Landesregierung in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich lasse zweitens abstimmen über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/2280 abzulehnen. Wer möchte dieser Empfehlung des Ausschusses zustimmen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist **Ziffer 2** der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **angenommen** und der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/2280 folglich abgelehnt worden.

Ich rufe auf:

10 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3943

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/4080

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4080**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3943 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**. Und damit ist der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3943 in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der heutigen Sitzung. Nach dem gültigen Terminplan ist die **nächste Sitzung** mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs für den 24. September 2003 vorgesehen. Ich wünsche Ihnen bis dahin erholende Sommerferien und hoffe, dass wir uns alle im September gesund und munter im Landtag wiedersehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 16:10 Uhr

^{*)} Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

9. Juli 2003/Ausgegeben: 11. Juli 2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.